



Berliner Beauftragte  
für Datenschutz  
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin

Herrn

██████████  
██████████  
██████████ Berlin

Geschäftszeichen: 52.9914.9

Abteilung: I

Bearbeiter:in: Frau ██████████

Telefon: 030 13889-0

Durchwahl-Nr.: 3 ██████████

Datum: 6. Dezember 2022

### Abschlussnachricht

Ihre Beschwerde vom 11. August 2022

Sehr geehrter Herr ██████████

hiermit unterrichten wir Sie darüber, dass das auf Ihre o. g. Beschwerde hin eingeleitete Überprüfungsverfahren abgeschlossen ist. Einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben wir aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Informationen mangels tatsächlicher Verarbeitung Ihrer Ausweisdaten nicht feststellen können.

### Begründung:

I.

Sie haben am 25. Juli 2022 zwei Anträge auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bei dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Ordnungsamt gestellt. Diese Anträge haben Ihren Namen und Ihre Anschrift enthalten. Das Bezirksamt hat darauf hin zur Bearbeitung der Anträge einen zusätzlichen Identitätsnachweis in Form einer Ausweiskopie ver-

Berliner Beauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit (BlnBDI)

Alt Moabit 59-61, 10555 Berlin  
Eingang: Alt-Moabit 60

Telefon: 030 13889-0  
Telefax: 030 215 50 50

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 10-15 Uhr,  
Do. 10-18 Uhr, oder nach Vereinbarung

E-Mail: [mailbox@datenschutz-berlin.de](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de)  
Website: [www.datenschutz-berlin.de](http://www.datenschutz-berlin.de)



langt. Die von Ihnen bereits empfangene Briefpost ist zur Verifizierung Ihrer Adresse nicht anerkannt worden. Mangels Übersendung der angeforderten Ausweiskopie hat eine Verarbeitung diesbezüglicher personenbezogener Daten nicht stattgefunden.

II.

Wir haben dem Verantwortlichen aufgrund Ihrer Beschwerde mitgeteilt, dass durch die beschriebene Vorgehensweise grundsätzlich ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 3 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) nicht ausgeschlossen ist.

Nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ist eine Datenverarbeitung nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der dort genannten Bedingungen erfüllt ist. Vorliegend kommt lediglich eine Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c und e DS-GVO in Betracht. Danach ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (lit. c), oder wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt, oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (lit. e).

Gemäß Art. 6 Abs. 3 DS-GVO wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c und e DS-GVO durch Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt. Eine solche Festlegung könnte hier in § 3 Nr. 2 BlnDSG gesehen werden. Danach ist die nicht in besonderen Rechtsvorschriften geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist und Bundesrecht vollzogen wird und dieses die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht abschließend regelt. Vorliegend geht es um eine Entscheidung über Anträge auf Auskunft nach § 2 des bundesgesetzlichen VIG, die dem Verantwortlichen obliegt.

Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 BlnDSG liegen mangels einer Erforderlichkeit der Erhebung der oben beschriebenen personenbezogenen Daten mittels teilgeschwärzter Kopie des Personalausweises jedoch nicht vor.

Der Begriff der Erforderlichkeit bestimmt sich dabei unter anderem nach den Maßgaben von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 lit. c DS-GVO. Demnach muss die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“). Die Daten müssen also entsprechend der Zweckbindung qualitativ und quantitativ möglichst weitgehend begrenzt werden (vgl. Paal/Pauly/Frenzel DS-GVO Art. 5, Rn. 34). Die Anforderung der Norm kann auch als „zur Erreichung des festgelegten Verarbeitungszwecks erforderlich“ formuliert werden, wobei die Menge von Daten so zu begrenzen ist, dass zusätzliche Daten nicht verarbeitet werden dürfen, wenn der Verarbeitungszweck auch ohne sie erreicht werden kann (vgl. Kühling/Buchner/Herbst DS-GVO Art. 5, Rn. 57). Wenn die Daten im Umfang, in der Genauigkeit, in der Dichte oder in Aussagekraft weitergehen, als der Verarbeitungszweck dies unbedingt erfordert, ist die beabsichtigte Verarbeitung nicht auf das notwendige Maß beschränkt und muss durch bestehende, ebenso effektive Alternativen mit geringerer Einsatztiefe ersetzt werden (vgl. Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, Art. 5, Rn. 121).

Vorliegend wäre die Vorlage von Kopien von Ausweisdokumenten zum Nachweis der Identität ungeeignet und bereits deshalb den Verarbeitungszwecken nach dem VIG nicht dienlich, weil die Kopien sehr leicht manipuliert oder Fälschungen am Computer erstellt werden können.

Weiterhin rechtfertigen die Verarbeitungszwecke keine Anforderung einer, wenn auch teilweise geschwärzten Kopie eines Personalausweises, aufgrund der damit verbundenen Eingriffstiefe bei gleichzeitig bedeutend milderem Eingriffsmöglichkeiten.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Eingriffstiefe der geplanten Datenverarbeitung ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber an die Anfertigung von Kopien des Personalausweises strenge Anforderungen stellt. Gemäß § 20 Abs. 2 PAuswG darf der Personalausweis nur vom Ausweisinhaber oder von anderen Personen mit Zustimmung des Ausweisinhabers abgelichtet werden. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber einer solchen Kopie eine besondere Bedeutung zumisst, die qualitativ über die einer allgemeinen Datenverarbeitung hinausgeht. Dementsprechend sind enge Maßgaben bei der Anforderung von Personalausweiskopien zu beachten: Die Anfertigung einer, wenn auch teilweise geschwärzten Kopie kann danach nur zulässig sein, wenn ein Gesetz dies konkret verlangt (wie es bspw. in § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG oder § 64 Abs. 1 Nr. 2 Fahrerlaubnis-VO bestimmt ist) oder vernünftige Zweifel an der Identität der Inhaberin oder des Inhabers des Personalausweises bestehen, wobei insoweit auch die o. g. fehlende Fälschungssicherheit solcher Kopien Berücksichtigung finden muss.

Vorliegend sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die an Ihrer Identität zweifeln lassen. Es fehlen auch Anhaltspunkte dafür, dass ein Dritter ein Interesse an der begehrten Auskunft haben und deshalb unter Benutzung einer falschen Identität die Auskunft erschleichen könnte (vgl. insoweit auch das Urteil des VG Berlin vom 31. August 2020, 1 K 90.19 zum Identitätsnachweis bei einem Selbstauskunftsantrag).

Gleichzeitig ließen sich selbst begründeten Zweifel an der Identität des Antragstellers mit einer postalischen Zustellung (ggf. auch mit einer förmlichen Zustellung) der von ihm angeforderten Unterlagen beseitigen. Eine solche postalische Zustellung ist bereits erfolgt.

Unabhängig von der Unrechtmäßigkeit des Anforderns einer Personalausweiskopie sieht § 4 Abs. 1 Satz 3 VIG lediglich vor, dass der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers beinhalten soll. Nach dieser Norm ist die darüberhinausgehende Erhebung der Unterschrift und des Geburtsdatums des Antragstellers, die der Verantwortliche vornimmt, nicht erforderlich und somit unzulässig. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass § 4 Abs. 1 Satz 3 VIG eine Soll-Vorschrift ist, also selbst eine Erhebung des Namens und der Anschrift des Antragstellers nicht in jedem Fall erforderlich ist, sondern einer Einzelfallprüfung bedarf, die hier nicht ersichtlich ist.

III.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Ordnungsamt teilte uns daraufhin mit, dass es unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung nunmehr sein Verfahren angepasst hat. Zukünftig - und auch im Hinblick auf alle noch schwebenden Anträge - wird auf die Vorlage eines Identifikationsausweises verzichtet. Da Sie bislang noch keine Ausweiskopie an das Bezirksamt übersandt haben und das Verfahren umgestellt wurde, sind weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorliegend nicht mehr erforderlich.

Soweit Ihre Beschwerde betroffen ist, betrachten wir die Angelegenheit damit als abgeschlossen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Verwaltungsgericht Berlin,

Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich - auch als elektronisches Dokument mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) - oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bzw. der Urkundsbeamtin einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen



✓